

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

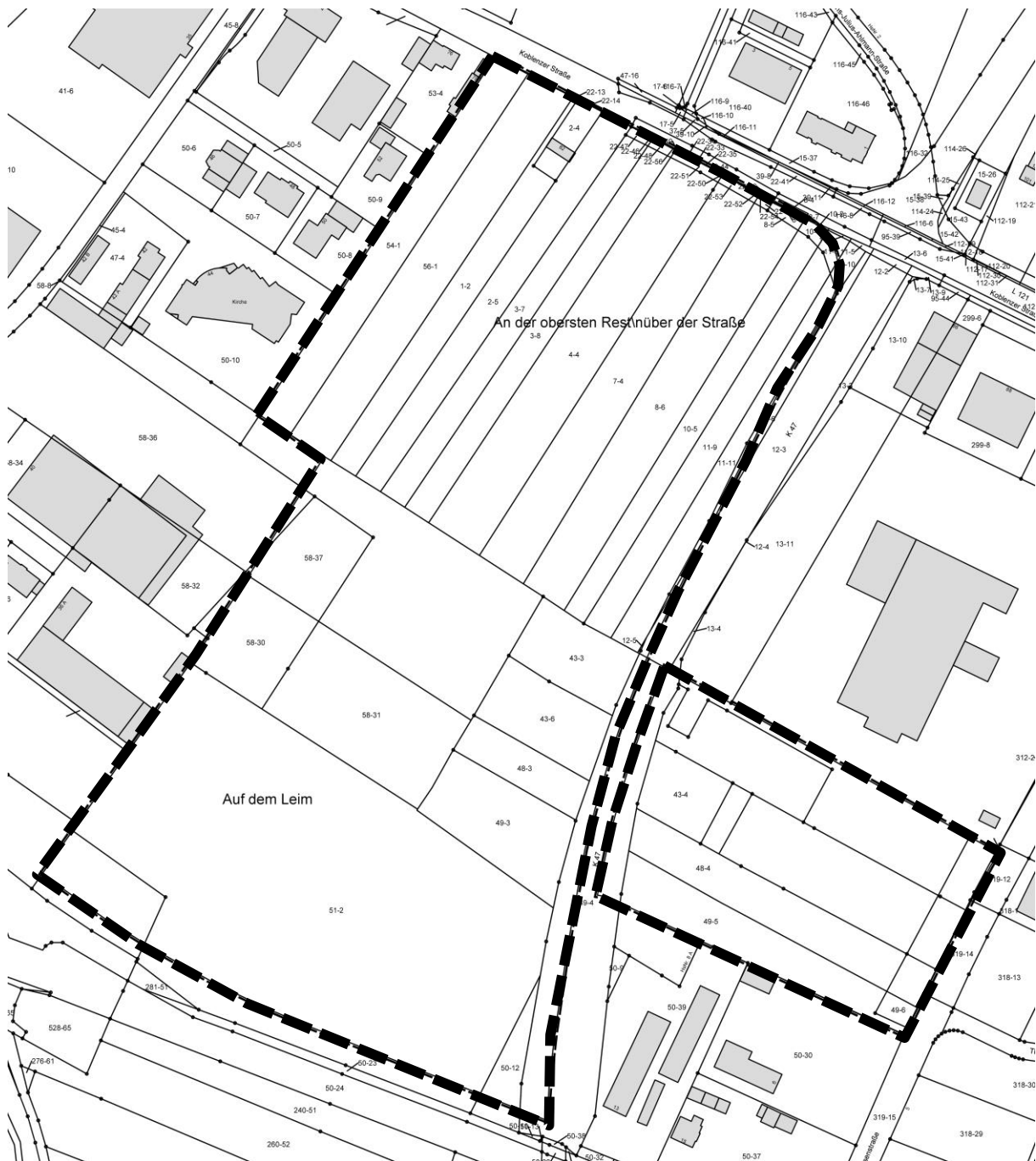
über die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Industriegebiet II“

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2022 auf Grund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) den Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Industriegebiet II“ beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 11,4 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Kernstadt Andernachs. Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird im Süden durch die Eisenbahntrasse Andernach-Koblenz, im Westen durch die bestehenden Bebauungen und zum Teil versiegelten Flächen entlang der Straße „Füllscheuerweg“, im Norden durch die „Koblenzer Straße“ und im Osten durch die Kreisstraße 47 begrenzt. Der östliche Teil des Geltungsbereichs liegt östlich der K 47 und wird durch diese im Westen begrenzt. Er umfasst das vorhandene Oberflächengewässer und die umgrenzenden Freiflächen. Im Übrigen wird er überwiegend durch die angrenzenden bebauten und zum Teil versiegelten Flächen begrenzt.

Der zweiteilige Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



Planungsziele

Das Verwaltungsgericht Koblenz entschied in seinem Urteil vom 09.10.2012 (1K 728/12.KO), dass der Bebauungsplan in Teilen funktionslose Inhalte habe. Zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Bebauungsplans im Jahr 1995 hatten sich die Grundlagen für die 1975 vom Stadtrat getroffene Abwägungsentscheidung grundlegend geändert und das ursprüngliche Abwägungsergebnis war angesichts der veränderten Sachlage nicht mehr haltbar. Der Bebauungsplan habe daher im Bereich von versiegelten und teilweise bebauten Flächen auf ursprünglich festgesetzten „Land- und Forstwirtschaftsflächen“, die seit vielen Jahren geduldet werden, seine Gestaltungsfunktion verloren. Dies betreffe Flächen entlang der Koblenzer Straße, angrenzend an die bestehende Bebauung.

Die oben begründete Funktionslosigkeit ist darüber hinaus auch für den Bereich des Oberflächengewässers zwischen der K 47 und der Thyssenstraße anzunehmen,

weshalb die Teilaufhebungsbereiche auf alle bisher im Bebauungsplan als „Land- und Forstwirtschaftsflächen“ festgesetzten Flächen räumlich ausgedehnt werden.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans findet für den Geltungsbereich der Teilaufhebung zukünftig keine bauleitplanerische Aussage statt und die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nun mehr nach den §§ 34 und 35 BauGB.

Hinweis

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB. Im Rahmen des Bauungsplanverfahrens wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Andernach, den 18.11.2022
Stadtverwaltung Andernach

gez.
Achim Hütten
Oberbürgermeister